

Gemeinde Dielsdorf

vom 1. Januar 2024

Abfallreglement



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2	Definition der Abfallarten	3
2.	Kehricht	4
Art. 3	Kehrichtsammlungen	4
Art. 4	Bereitstellung von Kehricht	4
Art. 5	Behälter für Kehricht	5
3.	Sperrgut	5
Art. 6	Entsorgung von Sperrgut	5
4.	Separatabfälle	6
Art. 7	Grüngutabfuhr	6
Art. 8	Karton- und Papiersammlung	6
Art. 9	Satellitensammelstelle für Separatabfälle	7
Art. 10	Hauptsammelstelle für Separatabfälle	8
Art. 11	Entsorgung Separatabfälle über den Handel	8
5.	Sonderabfälle	9
Art. 12	Entsorgung von Sonderabfällen	9
6.	Weitere Dienstleistungen	9
Art. 13	Häckseldienst	9
7.	Schlussbestimmungen	9
Art. 14	Strafbestimmungen	9
Art. 15	Inkrafttreten	9

1. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Dieses Abfallreglement regelt Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen, sowie weiteren Dienstleistungen der Gemeinde.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet.

Art. 2 Definition der Abfallarten

Als Siedlungsabfälle gelten:

1. Abfälle, die aus Haushalten stammen;
2. Abfälle, die aus Betrieben mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Im Einzelnen ist aufgrund ihrer Zusammensetzung zu unterscheiden zwischen:

- a) Kehricht:
Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle
- b) Sperrgut:
Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt.
- c) Separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle):
Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- d) Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle:
Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende bzw. beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (Batterien oder Speiseöl als Beispiele für Sonderabfälle und Altholz für andere kontrollpflichtige Abfälle).

2. *Kehricht*

Art. 3 Kehrichtsammlungen

- ¹ Die Sammlung von Haushalts- und Betriebskehricht erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
- ² Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden vor- oder nachgeholt. Ausnahmefälle und Verschiebungen werden publiziert.
- ³ Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt Kehricht stehen zu lassen, wenn er nicht ordnungsgemäss bereitgestellt wird. Er ist gleichentags vom Eigentümer zurückzunehmen.
- ⁴ Entleerte Sammelgebinde müssen noch am Sammeltag vom öffentlichen Grund zurückgenommen werden.

Art. 4 Bereitstellung von Kehricht

- ¹ Der Kehricht darf erst am Sammeltag gut sicht- und erreichbar an der von der Gemeinde Dielsdorf festgelegten Sammelroute bereitgestellt werden.
- ² In jedem Fall muss er bis 07.00 Uhr des Abfuhrtags bereitstehen, da die Sammeltour jederzeit Änderungen erfahren kann.
- ³ Die Gemeinde haftet nicht für das verspätete Bereitstellen des Kehrichts.
- ⁴ Der Kehricht ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr, der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.
- ⁵ Beim Sammelpunkt darf kein loser Kehricht deponiert werden.
- ⁶ Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich an den Sammelplätzen deponiert werden, können weder die Gemeinde noch das Abfuhrunternehmen haftbar gemacht werden.
- ⁷ Es ist sicherzustellen, dass der Kehrichtwagen ungehindert zufahren kann. Bei Bereitstellungsstellen, die vorübergehend durch das Kehrichtfahrzeug nicht erreicht werden können (z.B. wegen Baustellen, Strassensperren) ist der Entsorger verpflichtet das Sammelgut an die nächste bedienbare Strasse oder an den nächsten Sammelplatz zu bringen.
- ⁸ Die Abteilung Bau und Werke bezeichnet die Sammelpunkte. Diese sind bei der Baueingabe anzugeben und im Umgebungsplan einzuzeichnen. Der Platz ist so zu wählen, dass weder Hausbewohner noch Nachbarn durch Übelgerüche belästigt werden. Das Sammelgut darf nur an den bezeichneten Plätzen deponiert werden. Die Abteilung Bau und Werke gibt ihre Zustimmung und kann, falls notwendig, einen alternativen Standort festlegen sowie Vorgaben zur Gestaltung machen.
- ⁹ Bewohner von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse wohnen, können verpflichtet werden, ihre Abfälle an die nächstgelegene Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Art. 5 Behältnisse für Kehricht

- ¹ Für die Bereitstellung von Kehricht sind folgende Gebinde zulässig:
 - a) Gebührenpflichtige Zürcher Unterland Kehrichtsäcke
 - b) Normcontainer mit mind. 120 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss EN 840), die nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke enthalten.
 - c) Normcontainer mit mind. 120 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss EN 840) für die Entsorgung des Kehrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer). Die Container werden nur geleert, wenn eine Containermarke «Gewerbekehricht» angebracht ist. In diesem Fall müssen keine offiziellen Gebührensäcke verwendet werden.
- ² Alle Gebinde sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen vermieden wird und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen.
- ³ Die Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel einwandfrei und vollständig geschlossen werden kann. Keinesfalls dürfen die Behältnisse zu stark gepresst sein, so dass die Leerung erschwert wird.
- ⁴ Die Container für Haushalt- und Betriebskehricht sind stets in betriebsbereitem und sauberem Zustand zu halten. Entsprechen sie diesen Bedingungen nicht, werden sie nicht entleert bzw. zurückgewiesen.
- ⁵ Wo die Zugehörigkeit nicht klar ersichtlich ist, sind die Container gut lesbar zu beschriften, dass klar ersichtlich ist, wem sie gehören (Eigentümer, Adresse der Liegenschaft).
- ⁶ Die Anschaffung und der Unterhalt der Kehrichtgebinde und Normcontainer ist Sache der Verursacher, Liegenschafteneigentümer oder Betriebe.

3. Sperrgut

Art. 6 Entsorgung von Sperrgut

- ¹ Grosse Gegenstände, welche keiner Wiederverwertung zugeführt werden können und nicht in den Kehrichtsack oder in den Gewerbekehricht-Container (mit Containermarken) passen, können bei der Wertstoffsammelstelle «RetroMarkt» kostenpflichtig abgegeben werden.

4. Separatabfälle

Art. 7 Grüngutabfuhr

- ¹ Die Grünabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.
- ² Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden vor- oder nachgeholt. Ausnahmefälle und Verschiebungen werden publiziert.
- ³ Kompostierbare Abfälle wie Gartenabfälle, Haushaltsabfälle und Speisereste sind in grünen Kunststoffcontainern (Grüngutcontainer) mit mind. 120 Liter bis max. 770 Liter Inhalt (gemäss EN 840) bereitzustellen. Die Grüngutcontainer sind mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.
- ⁴ Werden für das Grüngut Kunststoffcontainer in einer anderen Farbe verwendet, ist der Grüngutcontainer gut ersichtlich mit «Grüngut» zu beschriften.
- ⁴ Ast- und Strauchschnitt kann gebündelt mit einer Gebührenmarke versehen der Abfuhr mitgegeben werden. Das Bündel darf maximal 1m Länge, 25 cm Durchmesser und ein Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten.
- ⁵ Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt Grüngut stehen zu lassen, wenn es nicht ordnungsgemäss bereitgestellt wird (z.B. mit Fremdmaterial verunreinigtes Grüngut). Der Grüngutcontainer ist gleichentags vom Eigentümer zurückzunehmen.
- ⁶ Es sind nur biologisch abbaubare Kompostierbeutel erlaubt.
- ⁷ Entleerte Grüngutcontainer müssen noch am Sammeltag vom öffentlichen Grund zurückgenommen werden.
- ⁸ Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten die Bestimmungen gemäss Art. 4 sinngemäss.

Art. 8 Karton- und Papiersammlung

- ¹ Die Karton- und Papiersammlung erfolgt in der Regel einmal monatlich.
- ² Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden vor- oder nachgeholt. Ausnahmefälle und Verschiebungen werden publiziert.
- ³ Karton und Papier muss separat, gebündelt und von Fremdstoffen befreit bereitgestellt werden.
- ⁴ Abgeführt wird Karton und Papier aus Privathaushalten oder aus Betrieben, bei denen die anfallenden Mengen mit Privathaushalten vergleichbar sind.
- ⁵ Karton und Papier in Papiertragtaschen, loser Karton oder loses Papier, kunststoffbeschichtete Verpackungen sowie verunreinigtes Material wird nicht abgeführt.
- ⁶ Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten die Bestimmungen gemäss Art. 4 sinngemäss.

Art. 9 Satellitensammelstelle für Separatabfälle

¹ Die Gemeinde führt an der Leuenpungertstrasse beim Werkhof und an der Wehntalerstrasse bei der Bushaltestelle «Altmoos» Satellitensammelstellen. Folgende Separatabfälle können entsorgt werden:

- ✓ Glas
- ✓ Aluminium und Stahlblech
- ✓ Kleinmetalle
- ✓ Altkleider/Textilien

² Die Satellitensammelstellen dürfen wie folgt benützt werden:

- a) Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 19.00 Uhr
- b) Samstag: 08.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 17.00 Uhr
- c) An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist die Benutzung generell untersagt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden.

³ An den Satellitensammelstellen werden nur die Wertstoffe gesammelt, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Container gegeben werden.

⁴ Die Ablagerung von anderen Separatabfällen sowie von Papier- und Plastiktragtaschen, Kartonschachteln, Kehricht oder Sperrgut etc. an diesen Sammelstellen ist verboten.

⁵ Die Benützung dieser Sammelstellen ist nur für in Dielsdorf wohnhafte Privatpersonen bestimmt. Die Benützung der Sammelstellen durch Industrie- und Gewerbebetriebe sowie durch nicht ortsansässige Personen ist untersagt.

⁶ Die Satellitensammelstellen und ihre Einrichtungen sind sorgsam zu benutzen und sauber zu halten. Das Anbringen und Aufkleben von Plakaten und Flugblättern jeglicher Art an den Sammelstellen und deren Einrichtungen ist verboten.

Art. 10 Hauptsammelstelle für Separatabfälle

¹ Die Bruno Röllin AG betreibt im Auftrag der Gemeinde Dielsdorf mit dem «RetroMarkt» an der Gumpenwiesenstrasse 3 eine Hauptsammelstelle. Folgende Separatabfälle werden angenommen:

- ✓ Altöl
- ✓ Altreifen, Pneu
- ✓ Aluminium und Stahlblech
- ✓ Batterien und Akkus
- ✓ Elektrische und elektronische Geräte
- ✓ Glas
- ✓ Holz
- ✓ Kaffeekapseln
- ✓ Karton
- ✓ Kunststoff (im Sammelsack)
- ✓ Leuchtmittel
- ✓ Metall
- ✓ Mineralische Abfälle
- ✓ PET-Getränkeflaschen
- ✓ Papier
- ✓ Sperrgut
- ✓ Styropor

² Die Hauptsammelstelle ist wie folgt geöffnet:

- a) Montag bis Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr / 14.30 – 18.30 Uhr
- b) Samstag: 09.00 – 16.00 Uhr
- c) An Sonn- und Feiertagen ist die Hauptsammelstelle geschlossen.

³ Gewerbe- und Industriebetriebe bezahlen für alle angelieferten Stoffe verursachergerechte Annahme- und Verwertungsgebühren.

Art. 11 Entsorgung Separatabfälle über den Handel

¹ Separatabfälle können auch über den Handel zurückgegeben werden, u.a.:

- ✓ Altreifen
- ✓ Batterien und Akkus
- ✓ Elektrische und elektronische Geräte
- ✓ Leuchtmittel
- ✓ PET-Getränkeflaschen

5. *Sonderabfälle*

Art. 12 Entsorgung von Sonderabfällen

- ¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- ² Beim kantonalen Sonderabfallmobil können pro Person bis max. 20 kg Sonderabfälle kostenlos abgegeben werden. Die Daten sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- ³ Betriebe sind für grössere Mengen Sonderabfälle selbst verantwortlich und entsorgen diese gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

6. *Weitere Dienstleistungen*

Art. 13 Häckseldienst

- ¹ Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst für Ast- und Zweigmaterial von Bäumen und Sträuchern.
- ² Der Häckseldienst findet zwei Mal jährlich statt. Daten und Anmeldung werden im Mitteilungsblatt und auf der Homepage www.dielsdorf.ch publiziert.

7. *Schlussbestimmungen*

Art. 14 Strafbestimmungen

- ¹ Für Verstösse gegen das Abfallreglement sind die Strafbestimmungen der Abfallverordnung vom 01. Januar 2024 sowie dem Gebührenreglement zur Abfallverordnung vom 01. Januar 2024 anwendbar.

Art. 15 Inkrafttreten

- ¹ Das Abfallreglement wird durch den Gemeinderat gestützt auf Art. 9 der Abfallverordnung vom 01. Januar 2024 erlassen und tritt gemeinsam mit der Abfallverordnung auf den 01. Januar 2024 in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Abfallreglements werden alle früheren diesbezüglichen Erlasse aufgehoben.

Gemeinderat Dielsdorf

Gemeindepräsident
Andreas Denz

Gemeindeschreiber
Nando Nussbaumer

